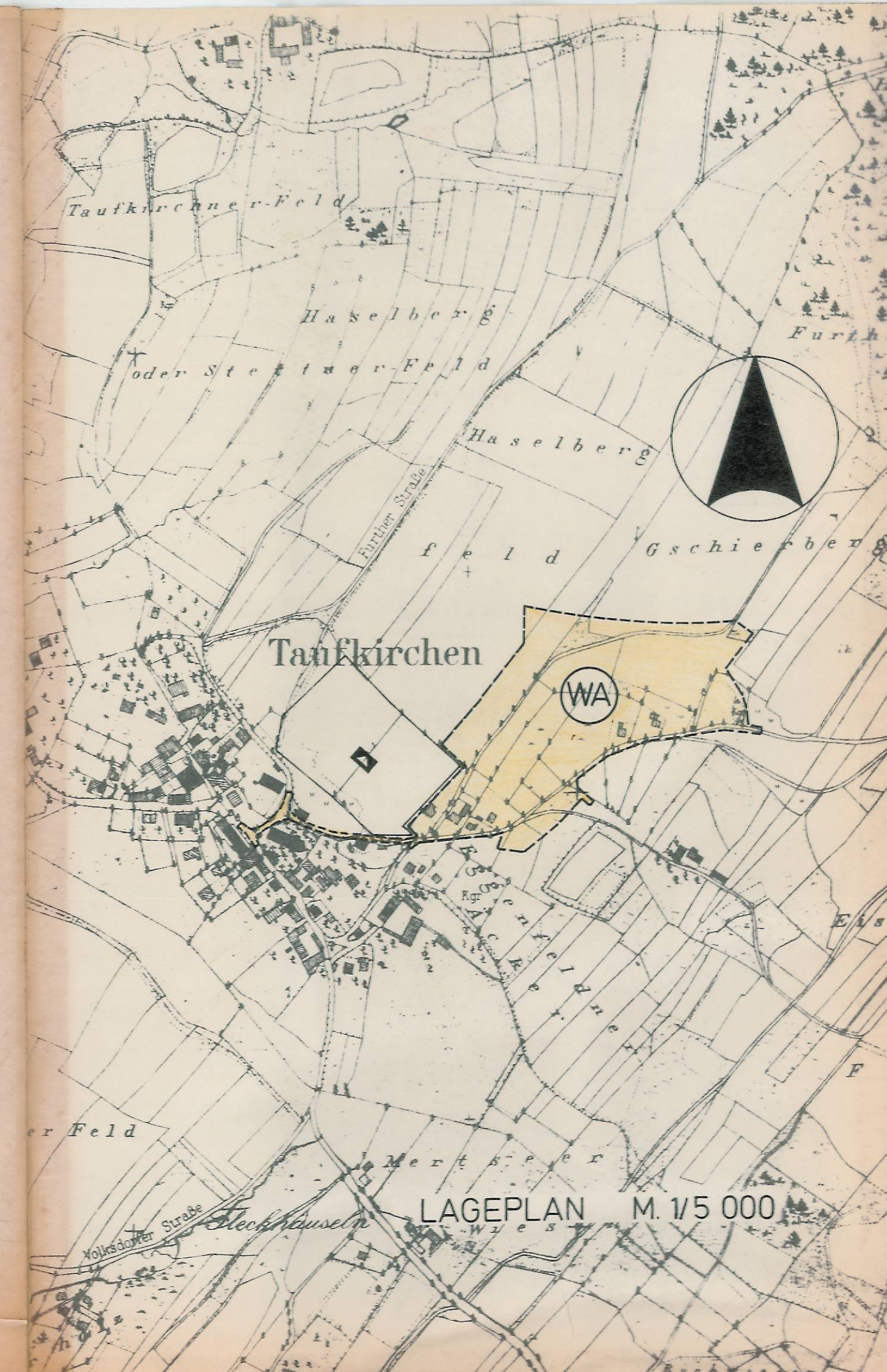
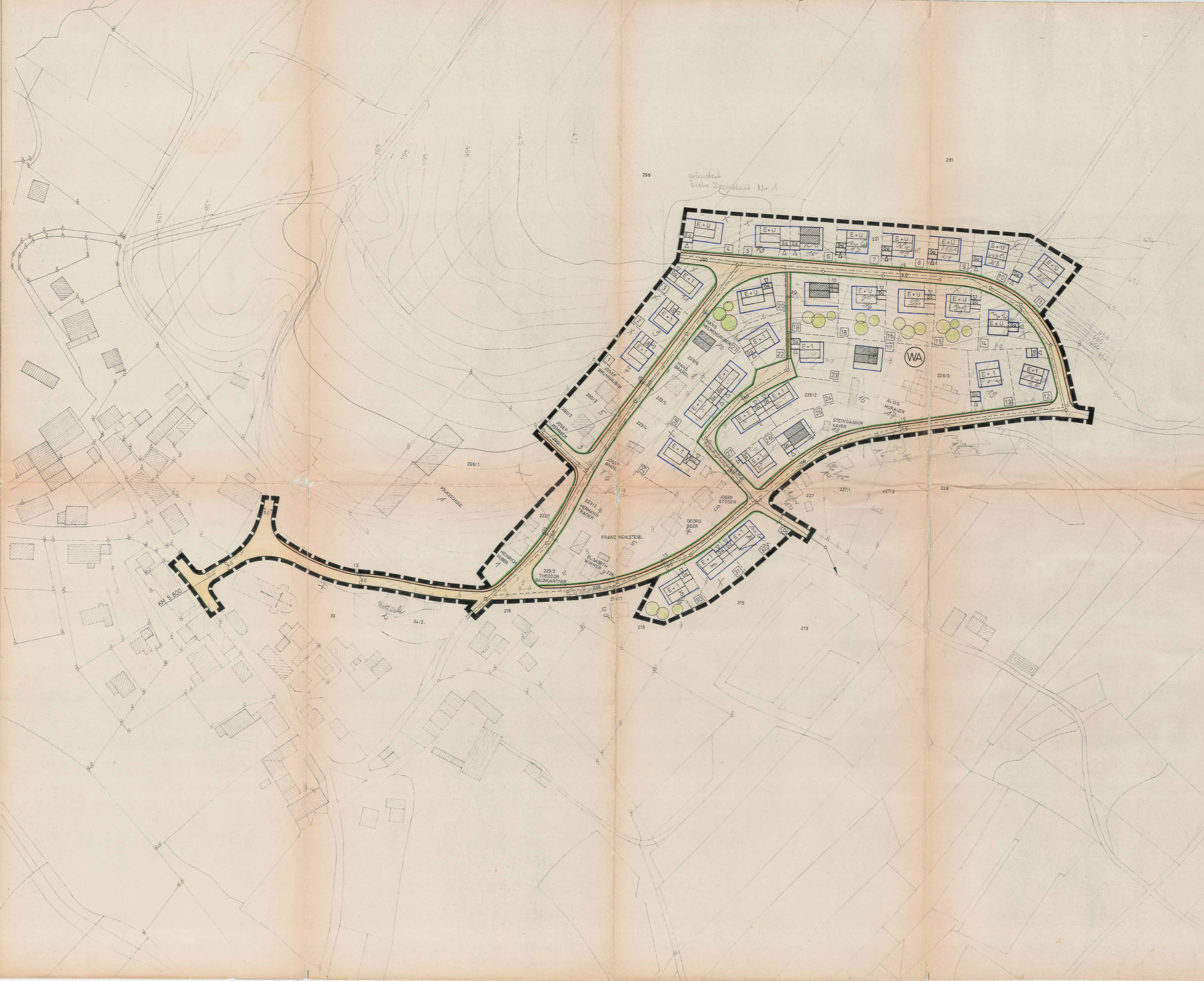




ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG n. §§ 22 u. 23 BAU NVO)
3.1. 0	offene Bauweise
3.4. ———	Baugrenze
4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF:	
4.1. [Symbol]	Schule
5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE:	entfällt
6. VERKEHRSPFLÄCHEN:	(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
6.1. [Symbol]	Straßenverkehrsflächen (öffentliche Straßen)
6.1.1. [Symbol]	Gehsteige und öffentliche Fußwege
6.3. [Symbol]	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
6.4. [Symbol]	Sichtdreiecke (innerhalb dieser Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1,00 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden. Schenkellänge in Metern).
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BEHÜTUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN:	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG)
7.1. [Symbol]	Umförmstation

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 B. BAU. G.

0.1. BAUWEISE:

0.1.2. offen (gem. §§ 22 Abs. 2 Bau NVO)

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken 550 qm

0.3. FRIEDRICHTUNG:

0.3.3. Die einhaltende Friedrichtung verläuft parallel zum Mittelstreich der Zeichen unter Ziff. 2.1.1, Ziff. 2.1.2, und Ziff. 2.1.3.

AUSSEHE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B. D. O.

0.4. EINFRIEDRICHUNGEN:

0.4.18. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1.1., Ziff. 2.1.2., und Ziff. 2.1.3.

Art: An den Straßenseiten Holzlatten-, Maschen- drahtzaun mit Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Arten.

Höhe: 1,00 m über Straßennitte

Ausführung: Holzlattenzaun: Oberflächenbehandlung: Braunes Holzpräparierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder von Zaun- posten durchlaufend. Zaunposten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glattes Beton.

Sockel: zwingend als Straßenbegrenzung 0,25 m, als Stützmauer bis 0,40 m zulässig.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

Stützmauern: Beton

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

8. FÜHRUNG OBERIRDSCHER VERSORGENS-ANLAGEN UND LEITUNGEN:	entfällt
9. GRÜNLÄCHEN:	
9.7. [Symbol]	Spielplatz
9.8. [Symbol]	Öffentliche Grünfläche
9.15. [Symbol]	neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten)
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT:	entfällt
11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE BEHEBUNG VON BODENSCHÄDEN:	entfällt
12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORST- WIRTSCHAFT:	entfällt
13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:	
13.1.1. [Symbol]	Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgegrenzt werden dürfen
13.1.5. [Symbol]	Garagen, Zufahrt in Freilichtung
13.6. [Symbol]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.5. Putze und Farben

0.5.1. Putze

Keine modischen Putzarten, nur ruhige Putzstruktur zulässig.

0.5.2. Farbige Gestaltung

Wandflächen in hellen Farben, möglichst weiß. Die Farbgestaltung und das Material der Balkone, Erker, Loggien, überdeckten und offenen Sitzplätze usw. ist im Eingabeplan anzugeben.

0.5.4. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe talseitig nicht über 2,50 m. Bei den Grundstücken Nr. 15 und Nr. 18 bis Nr. 21 befinden sich die Garagen im Hauptgebäude.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.1. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.1. und 2.1.2.

Dachform: Satteldach 20 - 24°

Dachdeckung: Pfannen, durchgefärbte Wellasbest- zementplatten, Ziegelfarbe dunkel oder hell

Dachgauben: unzulässig

Kniestock: bis 0,50 m zulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,45 m

Ortgang: Überstand nicht über 0,30 m

Traufe: Überstand nicht über 0,50 m

Traufhöhe: nicht über 5,00 m ab gewachsenem Boden

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:	
14.12.3. [Symbol]	Durchgang, Durchfahrt, überdeckter Sitzplatz
14.14.8. [Symbol]	Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)
14.15.1. [Symbol]	Maßzahl
14.16.1. [Symbol]	Grundstücksnummerierung
15. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:	
15.1. FESTPUNKTE:	
15.1.1. [Symbol]	Bodenpunkt jeder Art (Dreieckspunkte)
15.2. GRENZPUNKTE UND GRENZEN:	
15.2.1. [Symbol]	Grenzstein
15.2.4. [Symbol]	Flurstücksgrenze, Uferlinie
15.2.5. [Symbol]	Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbe- grenzung (Randstein)
15.3. BAUWERKE:	
15.3.1. [Symbol]	Wohngebäude
15.3.2. [Symbol]	Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)
15.3.6. [Symbol]	Böschung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6.9. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.3.

Dachform: Satteldach 20 - 24°

Dachdeckung: Pfannen, durchgefärbte Wellasbest- zementplatten, Ziegelfarbe dunkel oder hell

Dachgauben: unzulässig

Kniestock: bis 0,30 m zulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,45 m

Ortgang: Überstand nicht über 0,30 m

Traufe: Überstand nicht über 0,50 m

Traufhöhe: Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Gelände-Verhältnissen.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

15.4. STRASSEN UND WEGE:	
15.4.1. [Symbol]	abgegrenzter Weg
15.4.2. [Symbol]	nicht abgegrenzter Weg
15.5. GEWÄSSER:	entfällt
15.6. NUTZUNGSARTEN:	ohne
15.6.1. KARTENZEICHEN:	Acker, Grünland, Hofraum, Weg, freier Platz, Lagerplatz usw.
15.7. TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE:	entfällt
15.8. VERSCHIEDENES:	
15.8.1. [Symbol]	Höhenlinien
15.8.2. [Symbol]	Flurstücks-Nummern

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3. [Symbol] Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau-NVO, Absatz 1 - 3

1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:

entfällt

1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:

entfällt

1.4. SONDERBAUFLÄCHEN:

entfällt

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. ZAHL DER VOLLOGESCHOSSE:

2.1.1. [Symbol] als Höchstgrenze sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus), Garagenein- fahrt in Freilichtung
GRZ = 0,4 GPZ = 0,4

2.1.2. [Symbol] als Höchstgrenze sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus)
GRZ = 0,4 GPZ = 0,4

2.1.3. [Symbol] als Höchstgrenze a) Erdgeschoß und 1. Voll- geschoß oder b) sichtbares Unterge- schoß und Erdgeschoß (Hanghaus)
Für a) und b) darf die Traufhöhe talsei- tige, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzu- lässig.
GRZ = 0,4 GPZ = 0,6

BEBAUUNGSPLAN
GSGHIERBERG

GEMEINDE: TAUFKIRCHEN
LANDKREIS: EGGENFELDEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 12.08.1971, bis 18.08.1971, in der Gemeinde-Taufkirchen öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 12.08.1971 bekanntgemacht.

Taufkirchen, den 18.08.1971
Bürgermeister

Die Gemeinde Taufkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.08.1971 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay.B.O. als Satzung beschlossen.

Taufkirchen, den 18.08.1971
Bürgermeister

Das Landratsamt Eggenfelden hat den Bebauungsplan mit Ver- fügung vom 18.08.1971 gemäß § 11 BBauG ge- nehmigt.

Taufkirchen, den 18.08.1971
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 18.08.1971 in Taufkirchen gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich aus- gelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 18.08.1971 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 2 BBauG rechtsverbindlich.

Taufkirchen, den 18.08.1971
Bürgermeister

EGGENFELDEN, DEN 21.01.1972

INGENIEURBÜRO
DIPL.-ING. PETER KESSLER

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom Jahre 1969. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

GEZEICHNET: 21.01.1972
GEPRÜFT: 22.01.1972
GESEHEN: 23.01.1972